



**ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN**

- 1. Art der Nutzung**  
Gebiet für Freizeit und Erholung
- Öffentliches Grün/WC mit max. 25 m<sup>2</sup> zulässig
- Landwirtschaftliche Nutzung - von Bebauung frei zu halten
- Feuchtflächen
- Schilf- und Röhrichtzonen
- Regelung gemäß Art.3 Abs.2 und Abs.4 Nr.2 Buchstabe d) des Bayer.Naturschutzgesetzes (BayNatSchG):
- Es ist verboten, die in den rot umrandeten Bereichen liegenden Feuchtflächen sowie die Schilf- und Röhrichtzonen zu betreten oder zu befahren (Art.22 Abs.3, Art.29 Nr.1 BayNatSchG.). Das Verbot gilt insbesondere auch für die Ausübung der Fischerei in den Schilf- und Röhrichtzonen.
  - Zweck des Verbotes ist es, die Flächen vor unzumutbarer Beschädigung, Verunreinigung oder Zerstörung zu schützen.
  - Das Landratsamt Freyung-Grafenau als untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall vom Verbot nach Nr.1 Befreiung erteilen, wenn
    - überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Erteilung einer Befreiung erfordern oder
    - der Vollzug dieser Regelung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den Belangen des Naturschutzes und dem Schutzzweck nach Nr.2 vereinbar ist.

**ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN**

- 3.1 Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden. Im Übrigen gilt Art.49 Abs.3 BayNatSchG entsprechend.**
- 2. Verkehrsflächen**
- 2.1 Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrswege
- Straßenbreite 3,00 m, dazu 2 Grünstreifen (Bankett) 0,50 m breit
- 2.2 Sonstige Verkehrsflächen
- Zufahrtsfläche, Maße lt.Plan
- Öffentliche Fußwege
- Öffentliche Parkplätze

**ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE**

- 3. Grünordnung** laut landschaftspflegerischem Begleitplan (gem. Wasserrechtsbescheid vom 29.9.1982)
- Wiese
- vorhandener, zu erhaltender Aufwuchs aus:
- Alnus - Erle
  - Betula - Birke
  - Populus - Pappel
  - Fagus sylvatica - Rothuche
- vorhandene, zu erhaltende Pflume
- Neuanpflanzung
- Solitbäume
- Fagus sylvatica (B) - Rothuche
- Acer planatoides (A) - Spitzahorn
- Sorbus aucuparia (S) - Vogelbeere
- Tilia platyphyllos (T) - Sommerlinde
- Fraxinus excelsior (F) - Gemeine Esche
- Reihpflanzungen
- Wesufer
- Rosa canina - Hundrose
  - Rubus - Brombeere
  - Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball
  - Salix canna - Salweide
  - Salix rosmarini folia - Weide rothblättrig
  - Sambucus racemosa - Traubenholunder

**Verfahrensvermerk.**  
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 25.06.1984... die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.07.1984... bekannt gemacht.  
Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom August 1984... wurde mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBAUG in der Zeit vom 12.11.1984... bis 12.12.1984... öffentlich ausgestellt.

Neureichenau, 15. Mai 1985  
Gemeinde Neureichenau  
Gleissner  
(Hollauer) Bürgermeister

Die Gemeinde Neureichenau hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 06.05.1985 den Bebauungsplan gem. § 10 BBAUG u. Art. 91 Abs. 3 BayBO in der Fassung vom 12.12.1984... als Satzung beschlossen.

Neureichenau, 15. Mai 1985  
Gemeinde Neureichenau  
Gleissner  
(Hollauer) Bürgermeister

Das Landratsamt hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 19.8.1985 Nr. 11.34.1985... gemäß § 11 BBAUG genehmigt.

Freyung, 19.8.1985  
Landratsamt Freyung-Grafenau  
J.A. Dr. Altesch  
Oberregierungsrat

Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde am 19.8.1985 gemäß § 12 BBAUG bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Neureichenau, Dreieckstraße 8 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.  
Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.  
Auf die Rechtsfolgen des §§ 44c sowie des § 15a BBAUG ist hingewiesen worden.

Neureichenau, 15.11.1985  
Gemeinde Neureichenau  
Gleissner  
(Hollauer) Bürgermeister

**ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE**

- Parkplatz
- Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
  - Cornus mas - Kornelkirsche
  - Corylus avellana - Hasel
  - Viburnum latana - wölliger Schneeball
  - Hippophae rhamnoides - Sanddorn
- Neuanpflanzung
- folgende Arten werden festgesetzt:
- Abies alba - Tanne
  - Picea abies - Rottanne
  - Pinus sylvestris - Gemeine Kiefer
  - Fagus sylvatica - Rothuche
  - Prunus avium - Vogelkirsche
- Neuanlage von Feuchtstandorten bestehend aus:
- Juncus - Binsen
  - Phragmites communis - Schilf
  - Salix viminalis - Korhweiden
- Neuanlage von Feuchtstandorten bestehend aus:
- Juncus - Binsen
  - Phragmites communis - Schilf
  - Nymphaea alba - weiße Seerose

**ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE**

4. Im Wasserrechtsverfahren getroffene Festsetzungen:
- Wasserfläche
- Schilf- und Röhrichtzonen
- Hinweis:  
Gemäß Art.22 Abs.4 BayNatSchG i.V.m. § 23 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Art.21 Abs.1 Bayer.Wassergesetz (BayWG) sind dort u.a. gesetzlich verboten:  
Baden, waschen, trinken, schwimmen, schöpfen mit Handgefäßen, Eisport und befahren mit kleinen Fahrzeugen sowie Wasserentnahmen für trinken von Vieh, den häuslichen Bedarf der Landwirtschaft und Übungen zum Zwecke des Feuerschutzes und der öffentlichen Notversorgung.
5. Die im Grundstück, Fl.Nr. 1084 verlegten Drägen sind so zu gestalten, daß ein ungehinderter Wassertritt jederzeit möglich ist (Wasserrechtsbescheid vom 29.09.1982, Abschnitt A Ziff.II,1a).
- Zu 4. Die im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren getroffenen Festsetzungen (mit landschaftspflegerischem Begleitplan) werden gemäß § 9 Abs. 6 BBAUG nachrichtlich übernommen.

**ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE**

6. Kartenzeichen der bayerischen Flurkarten
- Flurstücksarene mit Grenzstein
  - 149 Flurstücksnummer
  - Spillerwald Flurbezeichnung
  - vorhandene Bebauung
7. Sonstige planliche Zeichen
- Abwasserleitung
  - Stromversorgung
  - geplante Wasserleitung
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- Übersichtslageplan M=1:5000  
Plangebiet

**BEBAUUNGSPLAN**  
**STAUSEE SPILLERBACH**  
**GEMEINDE NEUREICHENAU**  
**LIKR. FREYUNG - GRAFENAU**

**M = 1 : 1000**

Plan **Endfertigung** Gemeinde

Bestandaufnahme	Okt 83	Andorfer
Planbearbeitung	Marz 84	Andorfer
Geändert	Aug. 84	Andorfer
Geändert	April 85	Andorfer

INGENIEURBÜRO  
**E. HUTSCHENREUTER**  
8391 THYRNAU ÜBER PASSAU  
TELEFON 089 31 3 66